

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2249/2020**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 02.06.2020

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	08.06.2020	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	22.06.2020	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	Entscheidung

Betreff:

**Haushalt 2020; Ausführung des Haushalts
 Corona-Krise; Erlass von Gebühren für die Benutzung städtischer Einrichtungen
 - Antrag des Magistrats vom 02.06.2020 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, ein Verfahren mit dem Ziel zu entwickeln und zu vollziehen, den Gebührenpflichtigen für die Dauer der rechtlichen Unmöglichkeit der Benutzung bzw. zur Anerkennung fortbestehender Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Vorschriften im Zuge der Corona-Pandemie der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen/Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen:

Einrichtung/Leistung	Satzungsgrundlage
Volkshochschule	Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen
Betreuung von Grundschulern	Gebührenordnung für die Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen
Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten	Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten
Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	Kindertagespflegesatzung
Sondernutzungsgebühren	Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Gießen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf eine Antragstellung im Einzelfall soll verzichtet werden, wenn der Umfang der tatsächlichen Nutzung sich aus Aufzeichnungen oder sonstigen Nachweisen ableiten lässt.“

Begründung:

Ausgangslage

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.04.2020 unter der Drucksache STV/2166/2020 vom 26.03.2020 einen Zahlungsaufschub für Gebührenpflichtige der im Beschlusstext genannten Einrichtungen bzw. für die dort genannten Leistungen beschlossen. Der Zahlungsaufschub soll gem. dieses Beschlusses längstens bis zum 30.09.2020 gewährt werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist durch die Stadt zu entscheiden, ob die Nutzer der o. g. Einrichtungen von der Zahlung von Entgelten für bestimmte Zeiträume oder in einer bestimmten Größenordnung freigestellt werden sollen.

Durch die Corona-Pandemie wurden zahlreiche rechtliche Vorgaben gemacht, die die Nutzungsmöglichkeiten der o.g. Einrichtungen bzw. der o.g. Leistungen vollständig einschränkten. Dabei unterscheiden sich die Einschränkungen der Nutzung zeitlich und inhaltlich voneinander. Beschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Vorlage in einzelnen Bereichen noch fort.

Ziel der Vorlage ist es, eine nach Rechts- und Billigkeitsgesichtspunkten angemessene Regelung im Hinblick auf die Gebührenpflicht für die Benutzung von Einrichtungen zu schaffen, die auf Grund von infektionsschutzrechtlichen Regelungen nicht oder nur eingeschränkt von gebührenpflichtigen Personen genutzt werden konnten und können.

Die o.g. Satzungen sehen für diesen Extremfall der Nutzungsbeschränkungen und die Unmöglichkeit der Dienstleistung keine eindeutigen Vorgaben vor. Dieser Beschluss dient daher der Klarstellung des Ziels der Stadt Gießen, dass für die Zeiten der Unmöglichkeiten der Benutzungen keine Gebühren gezahlt werden müssen. Insoweit ist der Erlass der Gebühren für die Zeiten der individuellen Unmöglichkeit der Benutzung der Einrichtung bzw. Leistung angestrebt.

Umfang der angestrebten Erlassregelungen

Die Nutzung der Einrichtung bzw. der Leistung und die Gebührenbemessung unterscheiden sich. Wegen dieser Unterschiede ist es notwendig, dass der Umfang der Erlassregelungen im Einzelfall spezifiziert wird. Bei den Festlegungen des Erlassumfangs sind neben der Regelung des Erlasses selbst noch weitere Aspekte, wie etwa dem erforderlichen Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Erlasses in jedem Einzelfall, zu berücksichtigen.

Einrichtung/Leistung	Vorgesehener Umfang des Erlasses
Volkshochschule	Der Umfang des Erlasses ergibt sich unmittelbar aus der tatsächlichen Unmöglichkeit der Nutzung von geplanten Kursen, für die Anmeldungen der Nutzer vorlagen. Für nicht durchgeführte Kurse werden keine Gebühren erhoben. Bereits entrichtete Gebühren werden zurückerstattet.
Betreuung von Grundschulern	Die Nutzer werden von der Gebührenpflicht vollständig für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020 freigestellt. Durch diese Vorgehensweise ist eine pauschale Verwaltungsabwicklung sämtlicher Fälle möglich.
Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten	Es erfolgt ein vollständiger Erlass der Gebühren für alle Gebührenpflichtigen für die Monate April und Mai 2020. Die Gebühren für den Monat März 2020 werden erhoben. Ab Juni 2020 sollen alle Gebührenpflichtigen nach dem bislang beantragten Leistungsumfang die Gebühren entrichten. Es ist aber möglich, die Betreuung vollständig einzustellen und im Gegenzug keine Gebühren zu zahlen. Darüber hinaus besteht der individuelle Anspruch auf eine Neuberechnung der Gebühren nach der einkommensabhängigen Gebührenstaffel.
Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	Die Regelungen für die städtischen Kindertagesstätten gelten sinngemäß auch für die Kindertagespflege.
Sondernutzungsgebühren	Es erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren in jedem Einzelfall, wenn eine tatsächliche Inanspruchnahme nicht erfolgte. Dabei erfolgt ein Erlass der Gebühren für Nutzungszeiten vom 13.03.2020 bis zum 31.05.2020. Ab Juni 2020 besteht die Möglichkeit der vollständigen Rückgabe bereits erteilter Genehmigungen.

Haushaltsrechtliche Würdigung

Für die Erhebung der Entgelte hat die Stadt Gießen die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere verlangen § 93 HGO sowie § 26 GemHVO die bevorzugte Erhebung von Entgelten sowie deren rechtzeitige Festsetzung und Geltendmachung bei den Schuldnern.

Es können aber Gründe vorliegen, die den Erlass von Entgelten rechtfertigen. Die bestehende Situation, dass öffentliche Einrichtungen über längere Zeiträume zur

Bekämpfung einer Pandemie durch staatliche Instanzen geschlossen bzw. deren Leistungen erheblich eingeschränkt werden müssen, hat einen absoluten Ausnahmecharakter. Wegen dieses Ausnahmecharakters haben Gesetz- und Satzungsgeber bei der Gestaltung von Rückzahlungs- und Erlassregelungen für diese Einrichtungen keine Vorsorge für eine derartige Situation in den einschlägigen Satzungen treffen können bzw. getroffen. Daher beinhalten zahlreiche Benutzungsregelungen keine einschlägigen Tatbestände, auf deren Grundlage Rückzahlungen und Erlasse gestützt werden können.

Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen beruht auf einem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis, das zwar nicht als synallagmatisches Austauschverhältnis wie ein entsprechendes privatrechtliches Vertragsverhältnis ausgestaltet ist. Es spricht jedoch in der vorliegenden Situation einiges dafür, den Interessenausgleich nach zivilrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen, weil die wechselseitige Interessenlage identisch ist. Die Leistungen der Einrichtungen können nicht genutzt werden, weil die Nutzung durch Rechtsvorschriften unmöglich geworden ist, deren Inhalt weder die Stadt noch die Nutzer der Einrichtungen zu vertreten haben. Das Zivilrecht löst solche Situationen, indem es beide Seiten von den übernommenen Leistungspflichten befreit (§§ 275, 326 BGB). Dieser Interessenausgleich erfüllt die Anforderungen, die an eine Billigkeits- und Härtefallregelung nach §§ 227 AO, 30 Abs. 3 GemHVO zu stellen sind.

Grundsätzlich sollen Erlasse nur auf der Grundlage von Einzelanträgen erfolgen. Es macht aber keinen Sinn, auf einen einzelnen Erlassantrag der Schuldner zu bestehen, wenn sich die Dauer der tatsächlichen Nutzung aus vorliegenden Aufzeichnungen der Stadtverwaltung ermitteln lässt. Da keine persönlichen Gründe für den Erlass der Entgelte angeführt werden müssen, sondern sich diese Gründe auch objektiv durch die Stadtverwaltung aufgrund der Corona-Verordnungen erschließen lassen, würden Begründungen der Einzelanträge keine zusätzlichen Informationen für die Entscheidungen beinhalten. Im Gegenteil würden Einzelanträge den Arbeitsaufwand für die betroffenen Gebührenpflichtigen sowie die Stadtverwaltung vergrößern, ohne dass zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Derartige nicht erforderliche Datenerhebungen lassen sich auch nicht mit Art. 6 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO vereinbaren. Diese Vorgehensweise ist bürgerfreundlich und im Sinne einer wirtschaftlichen und datenschutzkonformen Aufgabenerledigung.

Durch den Erlass entstehen Minderträge, die das geplante Jahresergebnis 2020 negativ beeinflussen. Eine Kompensation dieser Mindererträge erscheint nicht möglich, da auch andere Bereiche von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise – insbesondere die Steuererträge – negativ beeinflusst sind und auch partiell mit Mehraufwendungen gerechnet werden muss.

Die Mindererträge werden sich erst nach Bearbeitung sämtlicher Einzelfälle konkretisieren lassen. Nachfolgende Übersicht ermöglicht aber einen Überblick über die Dimensionen:

Volkshochschule	<p>Die Höhe der Benutzungsgebühren ist monatlich schwankend in Abhängigkeit zu der jeweiligen Kurskonstellation und der Nutzer. Im Februar 2019 beliefen sich die Gebühren auf rd. 53 T€, im März 2019 auf rd. 32 T€.</p> <p>Schätzung: drei Monate á 40 T€ = 120 T€.</p>
Betreuung von Grundschulern	<p>Für die Monate April - Juli liegen die Gebühren für die Schülerbetreuung bei monatlich 17.500 € und 313 Abrechnungsfälle. Ab August sind es aufgrund der Erweiterung des Ganztagsprogramms noch monatlich ca. 6.200 €, ca. 150 Abrechnungsfälle.</p> <p>Die Essensgelder betragen von April - Juli monatlich 10.561 €, 179 Abrechnungsfälle. Ab August werden monatlich 2.832 € und 48 Abrechnungsfälle erwartet.</p> <p>Schätzung: rd. 84 T€</p>
Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten	<p>Bei der Betreuung in Kindertagesstätten handelt es sich um rd. 475 Fälle pro Monat. Die durchschnittlichen Benutzungsgebühren pro Monat belaufen sich auf rd. 39.500 €. Die Fallzahlen schwanken monatlich durch An- und Abmeldungen sowie einkommensabhängige Gebührenstaffelungen. Schätzung: rd. 80 T€</p> <p>Da etwa zwei Drittel der Kinderbetreuung in Einrichtungen freier Träger stattfindet und die Absprache besteht, dass die Freien Träger eine identische Umsetzung der städtischen Regelungen hinsichtlich des Gebührenerlasses vornehmen wird, ist die Stadt Gießen den freien Trägern zum Ausgleich der entfallenen Gebühren verpflichtet. Dadurch erhöhen sich die Belastungen auf insgesamt rd. 240 € für den vorgesehenen Erlasszeitraum.</p>
Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	<p>Im Bereich der Kindertagespflege handelt es sich um rd. 90 Fälle pro Monat mit einem Gebührenaufkommen von rd. 13.300 €/Monat. Die Fallzahlen schwanken monatlich durch An- und Abmeldungen sowie einkommensabhängige Gebührenstaffelungen</p> <p>Schätzung: rd. 40 T€</p>

Sondernutzungsgebühren	Es handelt sich um 70 Einzelfälle, deren konkrete Antrags- und Nutzungsdauern sich erheblich voneinander unterscheiden. Eine konkrete Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist daher erst nach einer Einzelbearbeitung möglich. Eine überschlägige Schätzung lässt erwarten, dass die Mindererträge rd. 10 – 15 T€ betragen werden.
------------------------	---

Somit ist schätzungsweise von Mindererträgen von rd. 500 T€ im Haushaltsjahr 2020 auszugehen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 0,2 % an den im Haushalt 2020 veranschlagten ordentlichen Erträgen.

Nach den Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie des Landes Hessen vom 30.03.2020 bedürfen diese Ertragsausfälle bis auf weiteres keiner Nachtragshaushaltssatzung.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift